

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00100 vom 17. Mai 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00100

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00100 du 17 mai 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00100 del 17 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Der 1977 geborene X.____ reiste 2013 in die Schweiz ein (Urk. 9/78) und war ab dem 11. Mai 2015 für das Temporärpersonal verleiher unternehmer

Y.____ AG als Geschäftsführer tätig und bei der Suva gegen die Folgen von Unfällen obligatorisch versichert. Die Arbeitgeberin meldete der Suva am 14. Oktober 2015, der Versicherte sei am 30. September 2015 von einer Leiter abgerutscht und habe sich das linke Fussgelenk geschürft (Urk. 9/1). Gemäss eigenen Angaben rutschte der Versicherte von einer Gerüsttreppe mit dem Fuss ab und stürzte von etwa drei Metern Höhe zu Boden (Urk. 9/84 S. 1). Dabei zog er sich am linken oberen Sprunggelenk eine osteochondrale Fraktur der medialen Talusschulter

zu (Urk. 9/7, Urk. 9/16 und Urk. 9/22). Die Suva erbrachte die Versicherungsleistungen (Urk. 9/5). Am 20. Juni 2016 fand ein operativer Eingriff statt ;

es wurden ein Débridement OCD, eine Spongiosatransplantation aus der distalen Tibia, eine AMIC-Plastik und eine mediale Bandnaht vorgenommen/ durchgeführt (Urk. 9/60). Am 12. April 2017 (Urk. 9/153) und am 12. Oktober 2017 (Urk. 9/181) wurde der Versicherte kreisärztlich untersucht. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 informierte ihn die Suva über die Einstellung der Heilkosten- und Taggeldleistungen per 31. Dezember 2017 (Urk. 9/184). Einen Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung und auf eine Integritätsentschädigung verneinte die Suva mit Verfügung vom 9. November

2017 (Urk. 9/191). Die Einsprache des Versicherten vom 11. Dezember

2017 (Urk. 9/198) wies die Suva mit Entscheid vom 6. April 2018 ab (Urk. 2 [= Urk. 9/215]).

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dem entsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und

das Invalideneinkommen entsprechend den gerichtlichen Anforderungen so konkret wie möglich ermitteln zu können (BGE 139 V 592 E. 6.1 mit Hinweisen). Bei Heranziehen der DAP hat sich die Ermittlung des Invalideneinkommens auf mindestens fünf zumutbare Arbeitsplätze zu stützen. Zusätzlich sind Angaben zu machen über die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der dem jeweils verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe. Damit soll die Überprüfung des Auswahlermessens ermöglicht werden, und zwar in dem Sinne, dass die Kenntnis der Gesamtzahl der dem verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Arbeitsplätze sowie des Höchst-, Tiefst- und Durchschnittslohnes im Bereich des Suchergebnisses eine zuverlässige Beurteilung der von der Suva verwendeten DAP-Löhne hinsichtlich ihrer Repräsentativität erlaubt. Das rechtliche Gehör ist dadurch zu wahren, dass die Suva die für die Invaliditätsbemessung im konkreten Fall herangezogenen DAP-Profile mit den erwähnten zusätzlichen Angaben auflagt und die versicherte Person Gelegenheit hat, sich dazu zu äussern. Allfällige Einwendungen der versicherten Person bezüglich des Auswahlermessens und der Repräsentativität der DAP-Blätter im Einzelfall sind grundsätzlich im Einspracheverfahren zu erheben, damit sich die Suva im Einspracheentscheid damit auseinandersetzen kann. Ist die Suva nicht in der Lage, im Einzelfall den erwähnten Anforderungen zu genügen, kann im Bestreitungsfall nicht auf den DAP-Lohnvergleich abgestellt werden; die Suva hat diesfalls im Einspracheentscheid die Invalidität aufgrund der LSE-Löhne zu ermitteln. Im Beschwerdeverfahren ist es Sache des angerufenen Gerichts, die Rechtskonformität der DAP-Invaliditätsbemessung zu prüfen, gegebenenfalls die Sache an den Versicherer zurückzuweisen oder an Stelle des DAP-Lohnvergleichs einen Tabellenlohnvergleich gestützt auf die LSE vorzunehmen (BGE 139 V 592 E. 6.3, 129 V 472 E. 4.7.2). Rechtsprechungsgemäss sind im Rahmen des DAP-Systems, bei dem aufgrund der ärztlichen Zumutbarkeitsbeurteilung anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen konkrete Verweisungstätigkeiten ermittelt werden, Abzüge grundsätzlich nicht sachgerecht. Abzüge sind nur vorzunehmen, wenn zeitliche oder leistungsmässige Reduktionen medizinisch begründet sind. Im Übrigen wird spezifischen Beeinträchtigungen in der Leistungsfähigkeit bei der Auswahl der zumutbaren DAP-Profile Rechnung getragen. Bezüglich der weiteren persönlichen und beruflichen Merkmale (Teilzeitarbeit, Alter, Anzahl Dienstjahre, Aufenthaltsstatus), die bei der Anwendung der LSE zu einem Abzug führen können, ist darauf hinzuweisen, dass auf den DAP-Blättern in der Regel nicht nur ein Durchschnittslohn, sondern ein Minimum und ein Maximum angegeben sind, innerhalb deren Spannbreite auf die konkreten Umstände Rücksicht genommen werden kann (BGE 139 V 592 E. 7.3, 129 V 472 E. 4.2.3).

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 8. Mai 2018 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei ihm eine Invalidenrente der Unfallversicherung zuzusprechen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 11. Juli 2018 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Replicando hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest (Urk. 13). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 21. November 2018 auf das Erstellen einer Duplik (Urk. 16), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 22. November 2018 angezeigt wurde (Urk. 17). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte im angefochtenen Entscheid auf die kreisärztliche Beurteilung ab und erwog, der Beschwerdeführer hätte gemäss Angaben der Y.____ AG im Jahr 2017 einen Stundenlohn von Fr. 31.71 (inkl. 13. Monatslohn) erzielt. Demnach belaufe sich für das Jahr 2017 das mutmassliche Valideinkommen auf Fr. 65'956.80 (Fr. 31.71 x 40 Stunden x 52 Wochen). Das durch die DAP ermittelte hypothetische Invalideneinkommen für das Jahr 2017 betrage Fr. 66'850.--. Es liege keine Einkommenseinbusse vor. Eine Integritätsentschädigung entfalle, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 % betrage, was vorliegend der Fall sei (Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber wandte der Beschwerdeführer im Wesentlichen ein, der Einkommensvergleich sei nicht korrekt. Zum einen sei ihm die Tätigkeit als Staplerfahrer (DAP 386600) aufgrund der kreisärztlichen Beurteilung nicht zumutbar (Urk. 1 S. 4 f.). Zum anderen seien die DAP-Zahlen ohnehin nicht repräsentativ, denn ansonsten müssten die selben Lohnzahlen resultieren wie bei der LSE. Die DAP-Zahlen würden der Beschwerdegegnerin einen riesigen Ermessensspielraum zur Verfügung stellen, was im Bereich der Willkür liege (Urk. 1 S. 5). Die IV-Stelle Zürich habe sodann einen Invaliditätsgrad von 10 % ermittelt. Sie sei bei der Ermittlung des Valideneinkommens nicht davon ausgegangen, der Beschwerdeführer wäre im Gesundheitsfall weiterhin temporär angestellt geblieben und habe daher auf die LSE abgestellt (Urk. 1 S. 6 f.). Es sei jedenfalls von einem Valideinkommen von mindestens Fr. 70'000.-- auszugehen (Urk. 1 S. 8).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hielt in der Replik daran fest, dass ihm die Tätigkeit als Staplerfahrer nicht zumutbar sei. Es sei auf die statistischen Löhne der LSE abzustellen. Der LSE-Lohn sei regelmässig höher als der gesamtarbeitsvertragliche Mindestlohn. Dies lasse auf dem Arbeitsmarkt auch eine GAV-konforme Mindestentlohnung ohne weiteres als unterdurchschnittlich erscheinen (Urk. 13).

E. 3

Gemäss der kreisärztlichen Beurteilung von Dr. med. Z.____, Facharzt FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation, vom 12. Oktober 2017 (Urk. 9/181 S. 9) ist dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als Gipsler nach dem durchgeführten operativen Eingriff und der daraus resultierenden Belastungsinzidenz nicht mehr vollumfänglich zumutbar. Die funktionelle Leistungsfähigkeit für Tätigkeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt umfasse eine leichte, bis zu einem Drittel einer üblichen täglichen Arbeitszeit umfassende, mittelschwere Tätigkeit ganztags (also 70 % leichte Tätigkeiten, 30 % mittelschwere Tätigkeiten). Tätigkeiten, welche repetitives Hinknien oder repetitive hockende Positionen erforderten, seien zu vermeiden, ebenso Tätigkeiten mit Tragen von Lasten über Treppen über 10 Kilogramm oder Tätigkeiten, welche Schläge und Vibrationen auf die linke untere Extremität übertrügen. Ausgenommen sei sodann das Gehen auf unebenem Gelände. Diese Beurteilung erscheint angesichts der Aktenlage nachvollziehbar und schlüssig und wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Dass die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung verneinte, vermag ebenso zu überzeugen und wurde vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt. Der Beschwerdeführer bemängelte aber den von der Beschwerdegegnerin

vorge nommenen Einkommensvergleich und beantragte die Zusprechung einer Invalidenrente der Unfallversicherung .

E. 4

. 1. 2

Der Beschwerdeführer schloss gemäss eigenen Angaben im Anmeldeformular an die Invalidenversicherung vom 30. September 2015 (Urk. 9/81 S. 5) in seinem Heimatland Spanien eine Lehre als Metallbauer ab (1994 bis 1997). Ebenfalls in Spanien habe er zudem eine «Anlehre » als Gipser (2012/2013) absolviert. Anlässlich einer Besprechung am 5. August 2016 mit dem Aussendienstmitarbeiter der Beschwerdegegnerin führte der Beschwerdeführer aus, in Spanien sei er gelernter Metallbauer und habe im Jahr 2012/2013 ein Zertifikat (2-Tageskurs) als Gipser absolviert. Seit er im Sommer 2013 in die Schweiz eingereist sei, habe er bei verschiedenen Firmen auf temporärer Basis gearbeitet. Er sehe vor, vielleicht noch zwei weitere Jahre in der Schweiz beruflich tätig zu sein. Dann würde er definitiv nach Spanien zurückkehren. Bis dahin sollte seine offene Hypothek für sein gekauftes Haus im Heimatland (Fr. 700.-- pro Monat) abbezahlt sein (Urk. 9/84 S. 2). Seine Familie und seine langjährige Freundin würden in Spanien leben (Urk. 9/84 S. 1). Gemäss dem hier massgebenden allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich (vgl. den Einsatzvertrag der Y.____ AG vom 23. Oktober 2015 [Urk. 9/6 S. 7] sowie den Beschluss des Regierungsrates 1168 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. April 2011 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 4. April 2012) führt ein angelernter Berufsarbeiter (Kategorie B) Berufsarbeiten aus; er entspricht den Anforderungen an gelernte Berufsarbeiter (Kategorie A) aber nicht. In der Kategorie A werden gelernte Berufsarbeiter (ab dem 3. Berufsjahr) ein geordnet. Diese Arbeitnehmer besitzen den Fähigkeitsausweis beziehungsweise gleichwertige Qualifikationen (vgl. Art. 7.2.1 des GAV). Der Mindestlohn eines angelernten Berufsarbeiters (Kategorie B) beträgt Fr. 5'046.95 (Ziff. 1 des Anhangs 6 GAV). Der Lohn des Beschwerdeführers bei der Y.____ AG entsprach diesem Mindestlohn, denn der vertraglich vereinbarte Stundenansatz von Fr. 29.01 (Urk. 9/6 S. 7) lässt sich so ermitteln, wie es in der Ziffer 8.3.1 des GAV vor geschrieben ist: Der effektive Monatslohn (ohne 13. Monatslohn) ist durch die Zahl 174 zu teilen (Fr. 5'046.95 / 174 = Fr. 29.01 [gerundet] ; vgl. auch Urk. 8 [Basisstundenlohn]). Gemäss Auskunft der Y.____ AG hätte der Beschwerdeführer im Jahr 2017 denselben Lohn verdient (Urk. 9/138). Die Beschwerdegegnerin wies in ihrer Beschwerdeantwort unter Bezugnahme auf den Mindestlohn gemäss Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich zu Recht darauf hin, dass keine Unterdurchschnittlichkeit des bei der Y.____ AG erzielten Lohnes vorliege, weshalb keine Einkommensparallelisierung vorzunehmen sei. Es kann auf ihre zutreffenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 7 S. 5 ff.), insbesondere auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts , wonach keine Unterdurchschnittlichkeit vorliegt, wenn der Lohn dem Mindesteinkommen gemäss dem branchenspezifischen GAV entspricht. Dies gilt selbst dann, wenn der Lohn erheblich unter dem LSE-Lohnniveau liegt (vgl. das neuste Urteil 8C_607/2018 vom 20. Februar 2019

E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Weiterungen erübrigen sich somit .

E. 4.1

.3

Anzufügen bleibt aber dennoch Folgendes: Wenn der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 8. Mai 2018 (Urk. 1 S. 7) ausführt, er sei ein erfahrener Gipser und habe in seinem Heimatland viele Jahre als Gipser gearbeitet, sowohl in fester Anstellung als auch als selbständig Erwerbender (letzteres vom 1. März 1998 bis am 30. April 2007), steht dies im Widerspruch zu seiner Aussage vom 5. August 2016, er sei in Spanien gelernter Metallbauer und habe im Jahr 2012 oder 2013 einen zweitägigen Kurs als Gipser absolviert (E. 4.2.2). Ein zweitägiger Kurs entspricht nicht einer qualifizierten Berufsausbildung. Zudem ist eine langjährige Erfahrung als Gipser nicht erstellt.

Selbst wenn auf die LSE abgestellt würde, wäre daher nicht das Kompetenzniveau 2, sondern das Kompetenzniveau 1 massgebend. Konkret müsste zur Ermittlung des Invalideneinkommens der standardisierte Lohn von Fr. 5'508.-- (LSE 2016, TA1_tirage_skill_level, Ziff. 41-43 Baugewerbe, Kompetenzniveau 1, Männer) herangezogen werden. Dies gälte selbst bei langjähriger Berufserfahrung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_728/2016 vom 21. Dezember 2016 E. 3.3).

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2017 von 41,3

Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen [NOGA 2008], in Stunden pro Woche, 2004-2017, F 41-43) sowie der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2017

(Indexstand 2239 [2016] auf 2249 [2017], vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, T 39 Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 2010-2017, Nominallöhne Männer) ergäbe sich ein Invalideneinkommen von Fr. 68'549.-- (Fr. 5'508.-- : 40 x 41,3 x 12 : 2239 x 2249). Damit kann festgestellt werden, dass der von der Beschwerdegegnerin aufgrund der Angaben der bisherigen Arbeitgeberin ermittelte Lohn von Fr. 65'956.80 auch im Vergleich zum standardisierten Lohn gemäss LSE nicht unterdurchschnittlich ist. Eine Parallelisierung ist nur vorzunehmen, wenn die Differenz zum massgebenden Durchschnitt deutlich ist. Deutlich unterdurchschnittlich im Sinne von BGE 134 V 322 E. 4 ist der tatsächlich erzielte Verdienst, wenn er mindestens 5 % vom branchenüblichen LSE-Tabellenlohn abweicht (vgl. BGE 135 V 297 E. 6.1.2). Eine solche Abweichung liegt hier nicht vor.

E. 4.2

.2

Selbst wenn nicht die DAP, sondern die Tabellenlöhne gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik zur Bemessung des Invalideneinkommens herangezogen würden, ergäbe sich bloss ein renten ausschliessender Invaliditätsgrad von unter 10 %. Massgebend wäre der standardisierte Lohn von Fr. 5'340.-- (LSE 2016, TA1_tirage_skill_level, TOTAL, Kompetenzniveau 1, Männer), da der Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Gipser nicht mehr ausführen kann und über keine andere hier verwertbare Ausbildung verfügt (es kann offengelassen werden, ob der Beschwerdeführer seine in Spanien abgeschlossene Ausbildung als Metallbauer in der Schweiz verwerten könnte).

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahr 2017 von 41,7 Stunden pro Woche (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen [NOGA 2008], in Stunden pro Woche, 2004-2017, TOTAL) sowie der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2017

(Indexstand 2239 [2016] auf 2249 [2017], vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, T 39 Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 2010-2017, Nominallöhne Männer) ergäbe sich ein Invalideneinkommen von Fr. 67'102.--

(Fr. 5'340.-- x 12/40 x 41.7 / 2239 x 2249). Ein leidensbedingter Abzug von 10% rechtfertigt sich indes nicht, obwohl die IV-Stelle Zürich dem Beschwerdeführer gemäss Vorbescheid vom 22. November 2017 (Urk. 9/195 S. 2-4) einen solchen mutmasslich gewährt hat. Einerseits besteht keine wechselseitige Bindungswirkung rechtskräftig festgestellter Invalidität grade der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung für den jeweils anderen Sozialversicherungsbereich. Zwar sind bereits abgeschlossene Invaliditätsfestlegungen mitzubersichtigen (BGE 133 V 549 E. 6 S. 553 ff).

Doch kann die Unfallversicherung sich nicht damit begnügen, den von der Invalidenversicherung ermittelten Invaliditätsgrad ohne eigene Prüfung zu übernehmen, insbesondere dann nicht, wenn die Invaliditätsfestlegung der Invalidenversicherung unter 40% liegt. Im Unterschied zur Unfallversicherung, wo ein Rentenanspruch bereits bei 10% entsteht, begründet in der Invalidenversicherung erst ein Invaliditätsgrad von 40% einen Rentenanspruch. Im vorliegenden Fall gewährte die Invalidenversicherung einen 10%igen Abzug vom Tabellenlohn mit der Begründung, der Beschwerdeführer könne keine schweren Tätigkeiten mehr ausführen (Urk. 9/195 S. 3). Dies rechtfertigt sich indessen nicht. Die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit, weiterhin körperlich

schwere Arbeiten zu verrichten, führt nicht automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen

Invalidenlohns. Vielmehr ist der Umstand allein, dass nur mehr leichte Arbeiten zumutbar sind, auch bei -

hier nicht gegebener – eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen zusätzlichen

leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten

Tätigkeiten umfasst. Angesichts des konkreten Zumutbarkeitsprofils ist von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten auszugehen, auch wenn der

Beschwerdeführer über keine (hier verwertbare) Berufsausbildung verfügt und bisher vorwiegend körperlich schwere Arbeiten

ausübte. Folglich können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt

werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen sind. Solche Umstände sind vorliegend nicht

ersichtlich (vgl. das Urteil 8C_61/2018 vom 23. März 2018 E. 6.5.2). Die fehlenden Deutschkenntnisse sowie die Nationalität des Beschwerdeführers

rechtfertigen überdies ebenfalls

keinen Abzug vom Tabellenlohn (vgl. das Urteil 9C_857/2017 vom 24. August 2018 E. 4.3.2 und 9C_266/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.4.4).

E. 4.3

Würde zugunsten des Beschwerdeführers auf die standardisierten Löhne gemäss LSE abgestellt, ergäbe sich folgender Einkommensvergleich:

Die Gegenüberstellung von

Fr. 68'549.-- (Valideneinkommen)

und Fr. 67'102.-- (Invalideneinkommen)

ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 1'447.--. Dies entspricht einem Invaliditätsgrad von gerundet 2%, was keinen Rentenanspruch begründet.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dominique Chopard - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
HurstMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.